

Bestätigungsvermerk für Abtretungen bei allen Steuerkrediten für Baumaßnahmen

Die Möglichkeit zum Verkauf des Steuerkredites bzw. des Rabattes in der Rechnung für den Steuerabsetzbetrag von Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten 50% (Art. 16-bis ET), Energiesparmaßnahmen 65%/50% und Fassadenbonus 90% ist mittlerweile im Entwurf des Bilanzgesetzes 2022 eingebaut worden und soll bis zum 31.12.2024 verlängert werden.

Gleichzeitig sind auch die Auflagen für die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit mit zusätzlichen bürokratischen Auflagen verbunden worden. Im Falle der Abtretung der genannten Steuerabsetzbeträge bzw. beim Rabatt in der Rechnung muss ein berechtigter Steuerberater einen Bestätigungsvermerk („Visto di conformità“) erteilen und eine entsprechende Meldung an die Agentur der Einnahmen vornehmen. Zudem braucht es in diesen Fällen die Bestätigung der Angemessenheit der Ausgaben („asseverazione“) durch einen befähigten Techniker.

Gemeindeimmobiliensteuer GIS

Innerhalb 16. Dezember 2021 muss die Saldozahlung der Gemeindeimmobiliensteuer GIS vorgenommen werden. Da die bis 16. Juni 2021 fällige Akontozahlung ausgesetzt worden ist, muss auch diese eingezahlt werden.

Für nachfolgende Immobilien ist die Akontozahlung jetzt nachträglich aufgehoben worden:

- Gebäude samt Zubehör für den Urlaub auf dem Bauernhof und der Privatzimmervermietung
- Gebäude der Kat. A, D/2 und D/8 und Zubehör von Beherbergungsbetrieben
- Gebäude der Kat. C/1, D/3 und D/8 für Tätigkeiten des Ausschanks, der Verabreichung von Speisen und der Unterhaltung
- Schutzhütten der Kat. A/11, Gebäude für Campingplätze und Gebäude der Kat. D/3, D/7 und D/8 für Tanzlokale und Diskotheken

Für eventuelle Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christian Mair

